

Satzung

über die Hebesätze der Realsteuern in der Gemeinde Grebin

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, des § 25 des Grundsteuergesetzes und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 08. Dezember 2020 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Hebesätze

Für das Haushaltsjahr 2021 werden die Hebesätze für die Realsteuern wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 325 % |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 363 % |
| 2. Gewerbesteuer | 310 % |

§ 2 Geltungsdauer

Die Geltungsdauer dieser Satzung wird auf das Haushaltsjahr 2021 beschränkt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

Grebin, den 11. Dezember 2020

(L.S.)

Gemeinde Grebin
Der Bürgermeister
gez. Schuch